

v diesen jeweils bis zum 25. des lautenden Monats für den folgenden Monat zu übergeben. Der Plan ist im Einverständnis mit den genannten Stellen in den Gemeinden öffentlich bekanntzugeben. An Hand der Abnahmetage und -Zeiten sind mit den Erzeugern zusätzliche Vereinbarungen über die Einzelheiten der jeweiligen Ablieferungsmengen, Arten und Qualitäten zu treffen.

(2) Die Abnahmebetriebe haben die Abnahme so zu organisieren, daß entsprechend dem Produktionsanfall in den Gemeinden, insbesondere während der Haupterfassungszeit, die kontinuierliche Abnahme des gesamten schlachtreifen Geflügels gesichert wird, das den Qualitätsbestimmungen entspricht.

Abnahme von Schlachtgeflügel in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

§ 3

In sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kann das Schlachtgeflügel bei Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen unmittelbar abgenommen werden. Diese Betriebe gelten als Erfassungsstellen für Schlachtgeflügel. Der VEAB hat mit den Schlachtbetrieben zu vereinbaren, daß das Schlachtgeflügel durch den Beauftragten des VEAB und des Schlachtbetriebes abgenommen wird.

§ 4

Die Abnahme des Schlachtgeflügels nach § 3 ist gleichzeitig mit der Abnahme des Schlachtgeflügels aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsbauern sowie der ablieferungsfreien Geflügelhalter zu verbinden. Sofern die veterinärrechtlichen Bestimmungen eine Abnahme dieses Schlachtgeflügels in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht zulassen, sind diese Mengen an den Erfassungsstellen oder besonderen Sammelplätzen in den Gemeinden bereitzustellen.

§ 5

Die unmittelbare Abnahme von Schlachtgeflügel in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ist zwischen diesen und den VEAB zu vereinbaren und von den Bäten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung j und Forstwirtschaft, und dem Kreistierarzt zu bestätigen.

§ 6

Abnahme von Schlachtgeflügel in den Erfassungsstellen des VEAB

Ist eine unmittelbare Abnahme des Schlachtgeflügels in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht festgelegt, wird es in den Erfassungsstellen des VEAB abgenommen, die als solche ortsüblich bekanntgemacht sind. An diese Erfassungsstellen haben die Erzeuger das Schlachtgeflügel auf ihre Kosten und Gefahr zu liefern.

§ 7

Transportkosten

(1) Der VEAB trägt die Transportkosten von den Erfassungsstellen bis zur Kreiserfassungsstelle für Eier, Geflügel und Honig.

(2) Der Schlachtbetrieb trägt die Transportkosten

a) ab Kreiserfassungsstelle;

b) ab sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb, sofern eine Vereinbarung mit dem Schlachtbetrieb über die Abnahme nach § 3 zustande gekommen ist;

c) ab Erfassungsstelle, die dem Schlachtbetrieb am nächsten liegt, wenn nach Anfahren mehrerer Gemeinden die Transportmittel direkt zum Schlachtbetrieb fahren, nachdem sie voll mit Schlachtgeflügel ausgelastet sind.

Klassifizierung und Absatz des Schlachtgeflügels

§ 8

(1) Das von den Erzeugern abgelieferte Schlachtgeflügel ist in der Erfassungsstelle durch den beauftragten Abnehmer des VEAB zu verwiegen und zu klassifizieren. Der Erzeuger hat das Hecht, bei der Verwiegung und Klassifizierung anwesend zu sein.

(2) Das gemäß Abs. 1 festgestellte Gewicht sowie die Qualität des abgelieferten Schlachtgeflügels sind in der Abrechnung gegenüber dem Erzeuger verbindlich.

§ 9

(1) Der VEAB hat den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die eine Vorsortierung des zur Ablieferung gelangenden Schlachtgeflügels vornehmen, Vergütungen bis zu folgender Höhe aus der Erfassungsspanne zu zahlen:

Geflügeart		Provision in DM Je Stück
Gans	bis zu	0,10
Pute	» „	0,10
Ente	* „	0,08
Huhn	» *	0,04
Backhähnchen	„ *	0,03
Taube	w »	0,02

(2) Der VEAB nimmt bei der Abnahme die Gewichts- und Klassifizierung des bereitgestellten Schlachtgeflügels vor. Über die Vorsortierung und die zu zahlende Vergütung sind zwischen VEAB und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Vereinbarungen zu treffen.

§ 10

(1) Der Schlachtbetrieb nimmt das Schlachtgeflügel vom VEAB in der Kreiserfassungsstelle, im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach § 3 oder beim Warenweg nach § 7 Abs. 2 Buchst. c im Schlachtbetrieb ab. Hierbei wird das Schlachtgeflügel durch den Beauftragten des Schlachtbetriebes und des VEAB gewogen und klassifiziert.

(2) Wird vom Schlachtbetrieb kein Abnehmer zwecks Klassifizierung in die Kreiserfassungsstelle entsandt, gilt für den Schlachtbetrieb die vom VEAB gegenüber den Ablieferern getroffene Klassifizierung und Gewichtsfeststellung. Diese Regelung gilt auch für die Abnahme von Schlachtgeflügel nach § 3, sofern trotz Vereinbarung vom Schlachtbetrieb kein Abnehmer entsandt wird.

(3) Streitigkeiten über Transportkosten, die Abnahme oder Nichtabnahme, über die Gewichtsfeststellung oder Klassifizierung entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung örtliche Wirtschaft, Referat Lebensmittelindustrie, endgültig.

Abschnitt II

Direktlieferungen von Schlachtgeflügel

§ 11

(1) Zur Verkürzung der Warenwege sowie zur Ausnutzung der Schlacht- und Rupfmöglichkeiten in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben können zwischen diesen und sozialistischen Schlachtbetrieben der Lebensmittelindustrie sowie Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie Großverbrauchern, Vereinbarungen über Direktlieferungen von Schlachtgeflügel abgeschlossen werden.